

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877.

(Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1877.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. März 1877,

betreffend die Wahl der vom Reichsrathe zu entsendenden Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage über das Verhältniß der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1877, Nr. 23.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1876 R. G. Bl. Nr. 146) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) stattfindende Deputationsverhandlung wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrathe eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu entsenden.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Abgeordnetenhause zehn Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1877,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottakring in
Niederösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1877, Nr. 24 und Landesgesetzblatt vom 26. April 1877,
Nr. 11.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 5. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 24) errichtete Bezirksgericht Ottakring hat mit 18. Juni 1877 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glafer m. p.

Gesetz vom 9. April 1877,
womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9“ abgeändert wird.
(Reichsgesetzblatt vom 28. April 1877, Nr. 26.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9“ wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

„9. Hernals, Ottakring, Währing und Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals.“

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Gesetz vom 14. April 1877,
betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staats-eisenbahnbaues.

(Reichsgesetzblatt vom 28. April 1877, Nr. 30.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für Bauzwecke der unten bezeichneten Staatsbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1877 bewilligt:

§. 1.	Für die Tarnów-Pekuchóver Bahn	300.000 fl.
§. 2.	" " Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	1,400.000 "
§. 3.	" " Donauuferbahn mit der Verbindung zur Kaiser Franz Josefbahn	100.000 "
§. 4.	" " Bahn von Tarvis nach Pontafel	2,000.000 "
§. 5.	" " Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt.	200.000 "
§. 6.	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg ...	500.000 "
Zusammen		4,500.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Beim Ausbaue der Donauuferbahn und der Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico sind alle mit Bezug auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässigen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen und ist auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Chlumetzky m. p.

Preiss m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. Februar 1877, Z. 19.

in Betreff der Aushebung der Recruten-Contingente im Jahre 1877.

(Landesgesetzblatt vom 9. März 1877, Nr. 10.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. December 1876 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1877 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem durch das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ verlautbarten Gesetze betragen die im Jahre 1877 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellenden Recruten-Contingente:

54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen auf Grund der nach §. 30 des Wehrgesetzes vorgenommenen Repartition auf:

Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und
411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlung wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzdienstpflicht für die betreffenden Stellsbezirke des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns an nachbenannten Orten und Tagen statt:

I. Assent-Commission.

In Wien vom 3. April bis 30. Mai mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

(Folgen die Assent-Commissionen II bis V.)

Alle in den Stellslisten verzeichneten und wie sonst von der politischen Stellsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern, M. Z. 47.301, in Betreff der Zulassung von Sprengmitteln.

1. An die k. k. Statthalterei in Wien vom 1. Februar 1877, Z. 348.

Laut einer Eröffnung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Jänner l. Z. Z. 59.415, wurde der „nordungarischen Hypotheken- und Industriebank in Czeres und Genossen“ auf Grund der vom k. k. technisch-administrativen Militärcomité vorgenommenen Untersuchung und Begutachtung, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels „Fulgurit“, bestehend aus: Nitroglycerin, 63 bis 71% Holzzeug, kohlen-saurer Kalk und kohlen-saure Magnesia, letztere 3 Stoffe immer im Mengenverhältnisse von 3, 2 und 20 Theilen verliehen, wovon die k. k. Statthalterei zur amtlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten verständigt wird, daß das Sprengmittel Fulgurit nicht unter die Bestimmungen des Pulvermonopols fällt und daß dasselbe vermöge seiner Beschaffenheit nicht gefährlicher als das Kieselguhr-Dynamit mit 70% Nitroglycerin erscheint, daß daher die für das letztere geltenden Vorschriften auch auf das Fulgurit Anwendung zu finden haben.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. Statthalterei auch von jenen Sprengmittelzulassungen Mittheilung gemacht, welche Seitens des oben genannten Ministeriums schon früher stattgefunden haben.

Mit dem Erlasse des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1875 Z. 29.243 wurde nämlich auf Grund commissioneller Untersuchung und Begutachtung dem Moses Ebergényi zu Topánfalva im Unter-Albenfer-Comitat, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels;

„Azotin“ bestehend aus:

Chilispeter	69.05 %
Kohle	15.23 „
Schwefel	11.43 „
Petroleum	4.29 „

mit dem Bemerken erteilt, daß dasselbe dem Pulvermonopole nicht unterliegt, daß für die Manipulation, Deponirung und den Transport desselben, die diesbezüglichen für das Schieß- und Sprengpulver und das Petroleum geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, und daß insbesondere zum Behufe des Versendens das Azotin in Säcke zu füllen und letztere in gut verschließbare Holz- oder Blechgefäße einzulegen seien, welche letztere mit Pergamentpapier innen auszukleiden und von außen zu verkleben sind.

Ferner wurde mit dem Erlasse des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. September 1875 Z. 42.035, der Firma Prohaska und Fisch in Budapest, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels:

„Petalit“ bestehend aus:

Kalispeter	64 %
Imprägnirtem Holz- und Kohlengemenge	30 „
Antimonium crudum	6 „

mit dem erteilt, daß auf dieses Sprengmittel die Bestimmungen des Pulvermonopols keine Anwendung finden, daß für die Behandlung und Versendung desselben die bezüglichlichen Vorschriften für das Schwarzpulver maßgebend seien, daß jedoch die Erzeugung von beliebig dosirten Varianten des Petalits ausdrücklich ausgeschlossen sei.

2. An die k. k. Statthalterei in Zara, ddo. 2. August 1876, Z. 10.884.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von Peter Palese in Spalato gestellten Ansuchens und auf Grund der commissionellen Untersuchung und Begutachtung das Sprengmittel Diorexin bestehend aus:

Kalispeter	50 %
Natronalpeter	25 „
Schwefel	12 „
Sägespäne aus hartem Holz	13 „

innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und gegen Beobachtung der für das Schwarzpulver schon bestehenden oder noch zu gewärtigenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften zur Erzeugung und zur Verwendung bei den Hafenbauten in Spalato mit dem Bemerken zuzulassen, daß Peter Palese bezüglich der persönlichen Gewerbsconcession und Bewilligung der Betriebsanlage an die competente Gewerbsbehörde verwiesen wird.

3. An die Firma: Alfred Nobel & Comp. zu Händen des Herrn Mahler & Eschenbach in Wien ddo. 2. August 1876, Z. 9043.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von der Firma Nobel & Comp. gestellten Ansuchens um Zulassung von vier neuen Dynamitsorten und auf Grund der vorgenommenen commissionellen Untersuchung und Begutachtung nachstehende Sprengmittel als:

I. Dynamit Nr. IV. bestehend aus:

Nitroglycerin (Maximum)	20 %
Parafin	2.4 "
Salpeter	60 "
Soda	1.6 "
Holzstoff	16 "

II. Celluloses Dynamit A, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalte von	63 %
Parafin	1 "
Holzstoff	30 "
Soda	1 "

III. Celluloses Dynamit B, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalte von	60 %
Holzstoff	24.8 "
Salpeter	12.4 "
Parafin	1.9 "
Soda	0.9 "

IV. Schießwolle-Dynamit, bestehend aus:

Nitroglycerin, bis zum Maximalgehalte von	70 %
Schießwolle	29 "
Soda	1 "

innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und gegen Beobachtung der schon bestehenden oder noch zu gewärtigenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften zur Erzeugung und zum Vertriebe, mit Ausschluß des Eisenbahntransportes der unter II, III und IV bezeichneten Sprengmittel zuzulassen und wird die Erzeugung und der Vertrieb des Schießwolle-Dynamits noch an nachstehende besondere Bestimmungen gebunden, daß:

I. das Präparat nur zur Verwendung als Zündpatrone, d. i. zur Einleitung der Initialexplosion von Sprengmittelladungen jeder Art, dann unter besonderer Ministerialbewilligung zur Verwendung in großen Minenladungen, in gar keiner Form und Weise aber zum Laden von Bohrschüssen zugelassen werde.

II. Daß das Präparat, soferne es als Zündpatrone verwendet wird, in einzelnen als solche bezeichneten Zündpatronen mit fester gut geschlossener Hülle und mit einer 18 Gramm nicht überschreitenden Sprengmittelmengen in den Verkehr gesetzt werde. Diese Zündpatronen müssen schon bei ihrer Erzeugung mit einer Vorrichtung versehen werden, welche das Einsetzen der mit der Zündschnur adjustirten Zündkapsel oder des elektrischen Minenzünders ohne jede weitere Vorbereitung gestattet.

III. Betreffs der Deponirung, des Transportes und des Verschleißes von Schießwolle-Dynamit, ist in Bezug auf die hiebei gestatteten Maximalmengen, welche an einem Orte verwahrt werden dürfen, ein Kilogramm des Schießwolle-Dynamits äquivalent mit zwei Kilogramm anderer Dynamite zu erachten. Schießwolle-Dynamit ist also auch in Consequenz dessen immer so zu verpacken, daß in den einzelnen Gefäßen nicht mehr als 12.5 Kilogramm dieses Sprengmittels enthalten sei.

IV. Das Schießwolle-Dynamit muß sowohl im elaborirten als auch im unelaborirten Zustande in doppelten Gefäßen, deren Zwischenraum mit Kieselguhr oder mit Sägespänen auszufüllen ist, verpackt werden.

Bei der Verpackung von Zündpatronen ist die Patronenhülse selbst, als das innere Gefäß zu betrachten und es sind die einzelnen Zündpatronen derart in Kieselguhr zu betten, daß sie sich nicht berühren und in dem äußeren Gefäße nicht schlottern können.

Bei der Verpackung von unelaborirtem Schießwoll-Dynamit hat das innere Gefäß aus einem Materiale zu bestehen, welches jede gefährliche Reibung ausschließt und dicht genug ist, um der Kieselguhr den Eintritt in die Gefäße zu wehren (z. B. Pulversäcke).

Das äußere Gefäß hat in jedem Falle aus Holz ohne irgend welchen metallischen Bestandtheilen zu bestehen.

V. Für jene Zwecke (z. B. Unterwassersprengungen), wo das Sprengpräparat im feuchten Zustande Anwendung findet, ist es auch in diesem Zustande zu transportiren, und erfordert dann so wie das trockene Schießwoll-Dynamit in allen nicht obenerwähnten Beziehungen keine anderen, als die für das Dynamit überhaupt bestehenden oder noch zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

VI. Bei der Erzeugung des Gemenges von Nitroglycerin und Schießwolle müssen, in so weit zur Lösung und gleichförmigen Vertheilung des Sprengöles — Aether oder ähnliche flüchtige Stoffe verwendet werden, die bei jener des Schwefelkohlenstoffes bestehenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Gasexplosionen dictirt werden.

Nach seiner Vollenbung darf das Präparat keine merkbaren Spuren von Schwefeläther oder von irgend einem anderen zur Lösung und gleichförmigeren Vertheilung des Sprengöles etwa verwendeten flüchtigen Stoffe enthalten.

In Betreff des Eisenbahntransportes des Sprengmittels Dynamit Nr. IV wird die Erledigung durch das k. k. Handelsministerium erfolgen, welchem das Fabrikszeichen, unter dem diese Sorte in Verkehr gesetzt werden soll, sogleich vorzulegen sein wird.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 2. Februar 1877, Z. 2524, M. Z. 35.923,

in Betreff der Einbringung von Verpflegskosten fremden Staaten gegenüber.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner l. J. Z. 185, hat demselben das k. u. k. Ministerium des Außern mit Note vom 12. Jänner l. J., Z. 670/X eine von dem letzteren mit Berücksichtigung mehrfacher in neuerer Zeit vorgekommener Aenderungen verfaßte „übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung der Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber dormalen maßgebend sind“, zur Verfügung gestellt.

Im Anschlusse stelle ich dem Magistrate ein Exemplar dieser übersichtlichen Darstellung mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 30. April 1868, Z. 13.688, zur Darnachtung bei der Austragung von Verpflegskosten-Reclamationen zu.

Übersichtliche Darstellung

der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind.

Deutsches Reich.

(Hieher gehören: die Königreiche Preußen mit den Reichslanden Elsaß und Lothringen, Baiern, Sachsen, Württemberg; die Großherzogthümer Baden, Hessen = Darmstadt, Sachsen = Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; die sächsischen Herzogthümer, die Anhalt'schen Herzogthümer, das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg, Rudolstadt und Sondershausen; die Reuß'schen Fürstenthümer; die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.)

Allen diesen das deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österreichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher-Convention vom 11. Juli 1853 zur unentgeltlichen

Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet, und ein Regreß nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen, oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesfällige Correspondenz wird geführt:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der Circulars des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs ddo. 27. Juni 1869, Z. 9824/870, — 22. Juli 1869, Z. 2772/M. 3. und 18. Juli 1871, Z. 8057.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der an das königlich ungarische Ministerium a latere, an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung und an das k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde gerichteten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13.220/IV..

In principiellen Fragen immer durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Gleichförmig für alle Schweizer-Cantone.)

Analoge Bestimmungen wie dem deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber, seit 20. Mai 1876 kraft des Artikels 7 des am 7. Dec. 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratifications-Instrumente am 22. April 1876 ausgetauscht worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der für das deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach dem Inhalte der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern an das kön. ungarische Ministerium a latere, die königl. croatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876.

In principiellen Fällen, wie den deutschen Staaten gegenüber.

Königreich Italien.

Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher-Convention finden, ohne daß ein eigener Vertrag geschlossen worden wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegungskostenersätzen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dormalen das Princip voller Kostenvergütung in Kraft.

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. In allen anderen Fällen sind in der österreichischen Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem deutschen Reiche erwähnten Circularien des k. k. Ministeriums des Innern in Wirksamkeit; ferner die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August und 13. September 1876, Z. 10.540 und 13.008; dann für die k. k. Statthaltereien zu Innsbruck, Triest und Zara der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 18. December 1873, Z. 19.607.

Bezüglich der Länder der ungarischen Krone sind die Bestimmungen geltend, die von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern unterm 22. Juli 1876, Z. 10.709/IV dem königl. ungarischen Ministerium des Innern, dann dem Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, der kön. croatisch-slavonischen Landesregierung und dem k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde mitgetheilt worden sind.

Königreiche Belgien und Dänemark.

Verpflegskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigem Einschreiten österreichisch-ungarischerseits aufmerksam gemacht.

Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern gepflogen. In allen übrigen Fällen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit dem deutschen Reiche Geltung haben.

In den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern durch das kön. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, die kön. croatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876.

Königreich Holland und Luxemburg.

Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des k. u. k. Ministeriums des Aeußern zwei Fälle vor, wornach die niederländische Regierung die in einem ungarischen und in einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. u. k. Gesandtschaft in Haag zu richten, und zwar im Sinne der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit dem deutschen Reiche Geltung haben; in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876, durch das kön. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, die kön. croatisch-slavonische Landesregierung in Agram, das k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde.

Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor.

Königreich Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie den Königreichen Holland, Belgien, Dänemark etc. gegenüber gepflogen.

Kaiserthum Rußland.

Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat.

Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österr.-ungar. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kaiserl. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten Seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln.

Bei der Correspondenz sind bezüglich der österreichischen Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten maßgebend.

In den Ländern der ungarischen Krone wird die Correspondenz im Sinne der Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern vdo. 26. August 1876, Z. 13.220/IV, gepflogen. — Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeußern zur Entscheidung vorbehalten.

Frankreich.

Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ungar. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irren, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

Fürstenthum Serbien.

Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre. — Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. u. k. Generalconsulate in Belgrad zu führen.

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österreichisch-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, so ist nur in dem Falle, daß ein dort ansässiger österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten ohne Dazwischentunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ungar. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschußweise, gegen Refundierung Seitens der hiezu verpflichteten Landescaffen ersetzt. — Derartige Ausgaben werden auch von den k. u. k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port Said und Suez in Egypten vorschußweise zumeist an Privat-Hospitäler bestritten und wird Seitens des k. und k. Ministeriums des Aeußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ungarischen Landesbehörden angesprochen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 2. Februar 1877,
 Z. 2481, M. Z. 29.404,
 in Betreff der Ertheilung der Hausiraltersnachricht.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner d. J., Z. 18.334, und unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Jänner d. J., Z. 1460, sehe ich mich veranlaßt, den Magistrat aufzufordern, die Gesuche um Ertheilung der Hausiraltersnachricht stets einer genauen Prüfung in Absicht auf das Vorhandensein ausreichender Gründe für die nur ausnahmsweise zu gewährende Nachricht zu unterziehen. Wenn bei solchen Gesuchen wie bei Hausirgesuchen überhaupt auf die individuellen und die allgemeinen Erwerbsverhältnisse und die bereits vorhandene Zahl von Hausirern der geeignete Bedacht zu nehmen ist, so ist sich dabei doch noch insbesondere gegenwärtig zu halten, daß es nicht im Sinne des Hausirpatentes gelegen wäre, wenn an Personen zu jugendlichen Alters Hausirpässe ertheilt würden, da dasselbe selbst für Hausirpaßwerber aus den in §. 17 bezeichneten besonders begünstigten Gegenden das zurückgelegte 24. Lebensjahr fordert.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, vom 7. Februar 1877,
 Nr. 17.955/3735 II ex 1876, M. Z. 47.306, an die k. k. Statthalterei
 in Wien,

womit die schleunige Erledigung der Verhandlungen über Truppenverlegungen angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Verzögerungen der Verhandlungen über Verlegungen von Truppen im Innern des Landes oder in einzelnen Stationen, worüber die Militärbehörden nach §. 1 Alinea 2 der kais. Verordnung vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, das Einvernehmen mit den politischen Verwaltungsbehörden zu pflegen haben, wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung angewiesen, solche Verhandlungen von Fall zu Fall sofort zu erledigen, und allfällig erforderliche Vorerhebungen nach Umständen selbst im telegraphischen Wege zu pflegen.

Die diesfälligen Äußerungen der politischen Behörden sind stets allseitig, sowohl in Bezug auf die allfällig dabei in Frage kommenden politischen Rücksichten, als auch in Betreff der Vertheilung der Bequartierungslast zu motiviren, um erforderlichen Falles als Basis für die Entscheidungen der Ministerialinstanz dienen zu können.

Zugleich wird der k. k. Statthalterei auf Grund der Zuschrift des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. December v. J., Z. 3930, Abth. 5, eröffnet, daß gemäß der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Nov. 1876 genehmigten und mit dem Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer vom 2. Dec. Nr. 53 verlautbarten organischen Bestimmungen für die k. k. Feld-Artillerie-Regimenter beim Uebergang zur Bewaffnung mit dem neuen Geschützmaterialie einen Standeszuwachs an Mannschaft und Pferden erhalten, welcher denselben successive bis zum Jahre 1878, wo die Reorganisation zum Abschlusse gelangt zu sein hat, zukommen wird.

Dieser Zuwachs an Pferden beträgt: in Wien im Jahre 1876: 48, im Jahre 1877: 34, im Jahre 1878: 128; in Wiener-Neustadt in den Jahren 1877 und 1878 je 20.

Die hiefür erforderlichen Unterkünfte werden vorläufig auf Kosten der Seeresverwaltung beschafft; sollte in dieser Richtung eine Aenderung eintreten müssen, so wird das Weitere nachfolgen, die k. k. Statthalterei aber schon dermalen angewiesen, allfälligen Ansuchen der k. k. Militär-Territorialbehörden um die Beistellung der aus Anlaß dieses Standeszumachses erforderlichen Unterkünfte zu entsprechen.

(Mitgetheilt mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Februar 1877, Z. 4633.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1877, Z. 5450,
M. Z. 56.038,

in Betreff der ausschließlichen Thätigkeit der ständigen Stellungscommissionen in den
Ergänzungsbezirksstationen während des Mobilitätsverhältnisses.

Das k. k. Generalcommando hat mit Note vom 17. Februar l. J., Z. 3097/Präs. mitgetheilt, daß nach §. 3, 10 des Anhanges zur Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorialbehörden während dem Mobilitätsverhältnisse nur die in den Ergänzungsbezirks-Stationen activirten ständigen Stellungscommissionen ihre Thätigkeit fortzusetzen haben, daß somit die auswärtigen Stellungscommissionen zu Krems, Bruck a. d. Leitha und Wiener-Neustadt auf die Dauer dieses Verhältnisses ihre Functionen einstellen müssen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1877, Z. 6642,
M. Z. 60.453,

wornach die rumänischen Staatsangehörigen einer Ermächtigung der politischen Landesbehörden zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich nicht mehr bedürfen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Februar d. J., Z. 1760, aus Anlaß einer durch einen speciellen Fall hervorgerufenen Anfrage, ob rumänische Staatsangehörige mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Handels-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78, Seite 159) zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich noch fernerhin der im §. 10 der Gewerbeordnung (beziehungsweise im Ministerialerlasse vom 9. Juli 1861, Z. 4362) festgesetzten, von Fall zu Fall einzuholenden Ermächtigung der politischen Landesbehörden bedürfen, nach mit dem Herrn Handelsminister gepflogenen Einvernehmen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die rumänischen Staatsangehörigen einer solchen Ermächtigung nicht mehr bedürfen, da dieselben durch die Bestimmung des 1. Alinea in Art. I der österr.-ungar.-rumänischen Handels-Convention, wornach: „die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die österreichischen Unterthanen in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, gleichmäßig auch den rumänischen Unterthanen zukommen“, in diesen Angelegenheiten den Inländern gleichgestellt sind.

Die diesbezügliche Bestimmung der rumänischen Convention steht im vollen Einklange mit dem Inhalte des Art. I unseres Handelsvertrages mit Italien (R. G. Bl. 1867, Nr. 108), auf Grund dessen die italienischen Staatsangehörigen in der österreich.-ungarischen Monarchie nicht nur in Betreff der Ausübung, sondern auch hinsichtlich des Antrittes von

Gewerben gleiche Behandlung genießen wie die Inländer und deshalb nicht unter §. 10 der Gewerbeordnung fallen.

Uebrigens wird im weiteren Texte des Artikels I der rumänischen Convention ausdrücklich erklärt, es sei wohl verstanden, daß man durch den vorausgeschickten Grundsatz der Gleichstellung der Rumänen mit unseren eigenen Nationalen die in Oesterreich-Ungarn „auf den Hausrhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze“ rücksichtlich der Ausländer nicht hat abändern wollen, durch welche Ausnahme die allgemeine Regel der Aequiparirung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Industrie- und Handelsangelegenheiten nur um so entschiedener hervortritt.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. März 1877,
Nr. 1039, M. Z. 55.527,

womit Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, bekannt gegeben werden.

In Folge der in speciellen Fällen gemachten Wahrnehmungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, hat der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 2. März d. J., Z. 837/M. J., die nachstehenden Weisungen zu erlassen befunden.

1. In allen Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern betreffenden Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof belangt wird, ist jedenfalls vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Gegenschrist anberaumten Frist diese Gegenschrist unter Anschluß der Beschwerdeschrist und der Bezugsacten dem k. k. Ministerium des Innern im ordnungsmäßigen Wege vorerst zur Einsicht vorzulegen, und hat sich die betreffende Behörde I. Instanz bei dieser Vorlage in dem Falle, als es sich um eine endgiltige Entscheidung derselben handelt, über die gefällte Entscheidung und über die Möglichkeit einer Klaglosstellung gutächtlich auszusprechen.

Wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Gegenschrist nicht beabsichtigt wird, so ist hievon binnen der obigen Frist unter Anschluß der Verhandlungsacten unter Angabe der Gründe im ordnungsmäßigen Wege die Anzeige zu erstatten.

In dieser Anzeige ist jedoch eine genaue, aber möglichst bündige Darstellung des Sachverhaltes mit besonderer Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrist aufgeführten tatsächlichen Momente aufzunehmen.

Die weitere Weisung aus Anlaß dieser Vorlagen wird fallweise von Seite des k. k. Ministeriums des Innern sofort erlassen werden.

2. Sollten die an das Ministerium des Innern eingesendeten Acten aus Anlaß einer von dem Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung oder einer abgeforderten Duplik (§§. 24 und 26 des Gesetzes vom 22. October 1875) wieder benöthigt werden, so sind dieselben von dem Ministerium, nöthigenfalls im kürzesten Wege, einzuholen und nach gemachtem Gebrauche wieder schleunigst vorzulegen.

Werden die Acten von dem Verwaltungsgerichtshofe abverlangt, so wird die Mittheilung derselben im Wege der Statthalterei durch das Ministerium erfolgen, und es ist dies

dem Verwaltungsgerichtshofe zu eröffnen, die geschehene Requisition der Acten aber, u. zw. gleichfalls durch die Statthalterei, dem Ministerium anzuzeigen.

3. Ueber das Ergebniß jeder vom Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung, sowie über jede abverlangte Duplik ist ohne Verzug, und zwar im letzteren Falle unter Vorlage der Replik und Duplik im vorgeschriebenen Wege die Anzeige zu erstatten.

4. In den Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungsbereich des Ministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Reichsgerichte belangt wird, sind die im Punkte 1, 2 und 3, betreffend die Anzeige und Vorlagen gegebenen Weisungen gleichmäßig einzuhalten.

5. Wird in einem vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Klagefalle wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Nothwendigkeit der Abordnung eines der betreffenden Verwaltungsbehörde zugetheilten Beamten zur mündlichen Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausnahmsweise anerkannt, so ist in der im Punkte 1 bezeichneten Frist der hierauf bezügliche begründete Antrag zu stellen.

6. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet und mit einem eigenen Actenverzeichnisse versehen zur Vorlage gelangen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1877, Z. 6243,
M. Z. 60.677,**

betreffend die neue Textirung des §. 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, beziehungsweise die Bezeichnung der Fachschulen, welche den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Freiwilligendienst als gleichgestellt zu betrachten sind.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar l. J., Z. 2767, wird dem Magistrate eine Abschrift der vereinbarten Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 12. Jänner 1877, Z. 455, Abth. 2, betreffend die neue Textirung des §. 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, beziehungsweise die Bezeichnung der Fachschulen, welche den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Freiwilligendienst als gleichgestellt zu betrachten sind, zur Wissenschaft übermittelt.

Circular-Verordnung vom 12. Jänner 1877, Abth. 2, Nr. 455.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kön. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium verordnet das Reichs-Kriegsministerium, daß an die Stelle des dormaligen Textes des §. 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze nachfolgende Neutextirung zu treten hat:

1. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste sind nachstehende Lehranstalten des Inlandes unter den beigefügten Bedingungen als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten:

Lehranstalt		Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Bedingung für die Zulassung der Schüler zum einjährigen Freiwilligendienste	
Kunstschulen	K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien	2	dann ein Triennium an den bezeichneten Kunstschulen, mit Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen theoretischen Fächer.	Die Absolvierung des Unter- gymnasiums, der Unter- realschule oder der vier Unterlassen der Bürger- schule in den Ländern der ung. Krone mit zum Aufsteigen in das Obergymnasium oder die Oberrealschule berechtigendem Erfolge
	Kademie der bildenden Künste in Prag	2		
	Kunstschule zu Krakau	3		
	K. k. Kunstgewerbeschule in Wien	2		
Land- und forstwirtschaftliche Schulen	Landwirthschaftliche Akademie zu Ungar.- Altenburg	2	dann die Absolvierung eines zweijährigen Fachcurses dieser Kunstgewerbeschule.	dann die vollständige Absol- virung der Studien an den bezeichneten Fachschulen.
	Land- und Forstwirthschaftsschule zu Kreuz in Croatien	2* (respective 3)		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tetschen- Liebwerd	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tabor	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Dublany	2 u. 1 Jahr Vorкурс		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Gzernowitz	3		
	Landwirthschaftliche Mittelschule zu Mödling	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Debreczin	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Reszthely	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Kaschau	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Kolozsmonostor	3		
	Forstlehranstalt zu Weißwasser	2		
	Forstlehranstalt zu Eulenberg	2		

Lehranstalt		Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. f. w.	Bedingung für die Zulassung der Schüler zum einjährigen Freiwilligendienste
Handels- und Gewerbeschulen	Handelsakademie zu Triest	Commercielle Abtheilung 3, nautische und Schiffbau- abtheilung je 2 Jahrgänge	dann die vollständige Absolvierung der commerciellen Abtheilung dieser Akademie (Schüler der nautischen und Schiffbauabtheilung für die Kriegsmarine).
	Deutsche Handelsakademie zu Prag	3	dann die vollständige Absolvierung der Studien an den bezeichneten Fachschulen.
	Čecho-slavisches Handelsakademie zu Prag	1 Vorbereitungs- und 2 Fach-Jahrg.	
	Akademie für Handel u. Industrie zu Graz	3	
	Handelsakademie zu Budapest	4*	
	Akademische Handelsmittelschule in Wien	3	
	Handelsmittelschule des Carl Porger in Wien	3	
	Handelsmittelschule zu Debreczin	3*	
	Handelsmittelschule zu Stuhlweissenburg	3*	dann mindestens die Absolvierung der obersten 2 Jahrgänge an den bezeichneten Fachschulen.
	Griechisch-orientalische Handelsmittelschule zu Kronstadt	3*	
	Istituto superiore di lingue e di commercio e scrittojo modello „des Emanuel Edeles zu Triest“	4	
	Istituto superiore di commercio e banco modello „des Justinian Heiland zu Triest“	4	dann die Absolvierung der drei Jahrgänge einer Fachabtheilung an den bezeichneten Anstalten.
	Öffentliche höhere Handelsschule des Nikolaus Köfer	5*	
	Höhere Gewerbeschule zu Brünn	2 Fachabtheilungen mit je 3 Jahrgängen	
	Höhere Gewerbeschule zu Czernowitz		

*) Die Anstalt besteht aus einem besonderen landwirthschaftlichen und aus einem besonderen forstwirthschaftlichen, je zweijährigen Lehrcurse, derart, daß der erste Jahrgang gemeinschaftlich, sowohl von den land- als auch forstwirthschaftlichen Zöglingen frequentirt wird, während dieselben im zweiten Jahrgange in getrennten Lehrkursen Unterricht erhalten; es haben daher jene Studirenden, welche die beiden Lehrcurse absolviren wollen, die besagte Anstalt drei Jahre hindurch zu besuchen. Für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste genügt jedoch die Absolvierung eines der beiden zweijährigen Lehrcurse.

Die Prüfungszeugnisse müssen von dem Schulenspector oder Regierungscommissär gegenzeichnet sein.

2. Hörer der technischen Lehranstalten in Wien, Lemberg, Krakau, Prag, Brünn, Graz und Budapest, dann der k. k. Bergakademie zu Leoben und Příbram und der k. ungarischen Berg- und Forstakademie zu Schemnitz haben den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste durch das Maturitätszeugniß oder durch ein mindestens die erste Fortgangsnote enthaltendes Zeugniß der obersten Classe einer Mittelschule (Ober-gymnasium, Oberrealschule) zu liefern; jene jedoch, welche eine Mittelschule nicht vollständig absolvirten, haben für jeden fehlenden Jahrgang der Mittelschule einen Jahrgang der Technik oder der Berg-, beziehungsweise Berg- und Forstakademie nachzuweisen. In zweifelhaften Fällen sind die Gesuche unter Anschluß aller Studienzeugnisse über die von den Gesuchstellern genossene Schulbildung an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten, welches im Einvernehmen mit den theilnehmenden Ministerien die Entscheidung trifft.

3. Die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung zum Berufscadeten berechtigt zum einjährigen Freiwilligendienste ohne weitere Befähigungszeugnisse.

4. Die Schüler der gleichgestellten Fachschulen müssen die Studien an dem Unter-gymnasium, der Unterrealschule oder der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone schon vor dem Uebertritte in die betreffende Fachschule absolvirt haben.

Haben sich derlei Aspiranten erst nachträglich einer summarischen Prüfung aus den Gegenständen des Unter-gymnasiums, der Unterrealschule oder der vier Unterclassen der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone unterzogen, so kann der bezügliche Nachweis den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge absolvirte untere Abtheilung von Mittelschulen nicht gleichgehalten werden, und es sind solche Aspiranten auf die vorgeschriebene Freiwilligen-Aufnahmsprüfung zu verweisen.

Der zur Einlage in die Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze in Couponform gedruckte Text dieses Paragraphes wird mittelst des Verordnungsblattes der vierteljährigen Berichtigungen hinausgegeben werden.

Weiters wird bekannt gegeben, daß die dormalen unter den gleichgestellten Lehranstalten nicht mehr vorkommenden Schulen, und zwar:

- a) die k. k. Forst-Akademie zu Mariabrunn,
- b) die n. ö. Landes-Ackerbauschule zu Großau (Praktikanten-Curs), und
- c) die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Doubravice gänzlich aufgelassen wurden, während
- d) die landwirthschaftliche Schule zu Görz mit 1. October 1875 in eine niedere Ackerbauschule umgewandelt wurde, deren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht zukommt.

Den absolvirten Schülern der von a bis c erwähnten aufgelassenen Lehranstalten, dann jenen Schülern der landwirthschaftlichen Schule zu Görz, welche diese Anstalt schon vor 1. October 1875 absolvirt haben, bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37.585,
M. Z. 64.922,

in Betreff der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Hausirer und andere herumwandernde
Geschäftsleute und Ausfertigung von Lizenzen an letztere.

Auf Grund der §§. 4 und 23 des Regierungs-Circulars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 haben die Hausirer, worunter die mit Hausirpässen theilenden Hausirer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70 %gen Zuschlag, und zwar ganzjährig auf einmal im Vorhinein zu entrichten.

Nach den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, M. Dest. Prov. G. E. ddo. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, ist für die auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seil-
länzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausirer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar ebenfalls ganzjährig auf einmal im Vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Lizenz zu berichtigen.

Während aber nach dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1856, Z. 8987 (F. M. B. Bl., Seite 86) die von den eigentlichen Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860, Z. 51.474 auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausirberechtigungs-Documente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausirer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen anderseits bedingt aber, daß, während für die eigentlichen Hausirer nach dem hohen Finanz-Ministerialerlasse vom 12. November 1866, Z. 45.565, die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlung blos auf den Hausirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung“ zu erfolgen hat, für auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübte Beschäftigungen, als: Strazzensammler, Musikanten u. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, daß diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird, und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Ansinnens der k. k. Finanz-Landesdirection Wien vom 28. November 1876, Z. 18.730, die im Vorstehenden citirten Vorschriften zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und wird hieran die Weisung geknüpft, die Lizenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthalterei-Präsidium ausgefertigten derartigen Lizenzen nicht erst dann auszufolgen), wenn sich die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen, und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Lizenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. März 1877, Nr. 3681/670 II, M. Z. 95.792 an die k. k. Statthalterei in Wien, über die portofreie Versendung von Matrikenauszügen durch das Gemeindeamt, wo das den Matrikenauszug ausfertigende Pfarramt seinen Sitz hat.

Nach Artikel II, Absatz 8 des Gesetzes vom 2. October 1875, R. G. Bl. Nr. 108, kommt den geistlichen Aemtern die Portofreiheit ihrer Correspondenzen nur mit den im Absätze 1 und 2 desselben Artikels angeführten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre zu.

Es unterliegen sonach die von einem geistlichen Amte (Matrikenführer) an ein Gemeindeamt überhaupt speciell auch in Recrutierungsangelegenheiten entsendeten Matrikenauszüge der allgemeinen Portopflicht.

Da zu besorgen ist, daß durch die Portopflichtigkeit der Matrikenführer und Gemeindeämter in Recrutierungsangelegenheiten dieser Zweig des Verwaltungsdienstes in abträglicher Weise berührt werden könne, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung aus Anlaß eines speciellen Falles der Portovorschreibung das k. k. Handelsministerium in der vorgedachten Beziehung um Abhilfe im dortigen Wirkungskreise ersucht.

Angeichts der im Eingange citirten gesetzlichen Bestimmungen ist das k. k. Handelsministerium zwar nicht in der Lage, im administrativen Wege die bezielte Abhilfe zu schaffen; dasselbe hat jedoch in der bezüglichen Erwiderung darauf hingedeutet, daß in der in Rede stehenden Richtung ein dem obcitirten Gesetze nicht widersprechender Ausweg in soferne offen stehe, als die Matrikenauszüge durch die Vermittlung des Gemeindeamtes, wo das den Matrikenauszug ausfertigende Pfarramt seinen Sitz hat, versendet werden könnten, indem zwischen Gemeindeämtern gewechselte Correspondenzen nach Artikel II, Absatz 6 des obigen Gesetzes portofrei sind.

Da dieser Vorgang geeignet erscheint, dem aus der Portopflichtigkeit der Pfarr- und Gemeindeämter bei Correspondenzen in Recrutierungsangelegenheiten erwachsenden Inconvenienzen zu begegnen, wird hievon die k. k. Statthalterei (Landesregierung) behufs der entsprechenden Verständigung der Pfarrämter und Gemeindevorstellungen in die Kenntniß gesetzt.

Hiebei wird schließlich noch bemerkt, daß in der an die Gemeindevorstellungen ergehenden einschlägigen Verständigung dieselben dafür verantwortlich zu machen wären, daß die ihnen zur bloßen Weiterbeförderung im Postwege seitens des Pfarramtes (Matrikenführers) bei Zeiten vor Ablauf der im §. 11 sub Z. 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes festgesetzten Frist zukommenden Matrikenauszüge ohne Verzögerung ehemöglichst, in soweit es ohne irgend welche hiedurch der Gemeinde erwachsende Kosten geschehen kann, weiter befördert werden.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1877, Z. 10.136, M. Z. 85.193, wurde nachstehende Rundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. März 1877, Z. 2888 mitgetheilt, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1877.

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesauschusse für das Jahr 1877 die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens per Tag folgendermaßen festgesetzt, und zwar:

A. Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für die Pflege und den Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen zu refundiren verpflichtet sind:

1.	Für die in's Spital von Zara Aufgenommenen.....	54·5 fr.
2.	" " " " " Sebenico "	41·5 "
3.	" " " " " Spalato "	47 "
4.	" " " " " Ragusa "	22·5 "

B. Tägliche Taxe, welche eventuell die Fremden, Ausländer, Kranken, Inquisiten und Verurtheilten, Entbindenden, Schüllinge u. s. w. für die erhaltene Pflege und Unterhalt dem Spitale zu refundiren verpflichtet sind:

1.	Im Spitale von Zara.....	85·5 fr.
2.	" " " " " Sebenico	67 "
3.	" " " " " Spalato.....	73 "
4.	" " " " " Ragusa.....	88·5 "

C. Tägliche Taxe, welche eventuell die Kranken zu refundiren verpflichtet sind, die im Spitale selbst keinen Unterhalt, sondern außerhalb desselben von Anderen erhalten:

1.	Dem Spitale von Zara.....	49 fr.
2.	" " " " " Sebenico	39 "
3.	" " " " " Spalato	37·5 "
4.	" " " " " Ragusa	60 "

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1877, Z. 10.819,
M. Z. 96.751,

in Betreff der Ehebewilligung an dauernd Beurlaubte und Reservemänner.

Die Gesuche um Ertheilung von Ehebewilligungen an dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, sind nach Weisung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. December 1872, Nr. 1856/508 II. im Sinne des §. 15, 2 und §. 19, 2 der Evidenz-Instruction bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser an die competente Militärbehörde zu leiten.

Es besteht nicht selten die irrige Ansicht, daß unter der competenten Militärbehörde das Generalcommando zu verstehen ist.

Der Magistrat wird demnach über Ersuchen des k. k. Generalcommandos in Wien vom 6. April, Z. 5948, verständigt, daß nach §. 32 der Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee vom Jahre 1861 die Eingangs bezeichnete Mannschaft der Bewilligung jener Militärbehörde bedarf, unter welcher der Ehewerber im Falle seiner activen Dienstleistung steht; daß somit derlei Heiratsgesuche im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos an den Standes-Heereskörper zu leiten sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1877, Z. 12,736,
Mag. Z. 7696,

über die Vereinbarung der k. k. österreichischen Regierung mit der königlich sächsischen und mit der kön. preussischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen.

Die k. k. österreichische Regierung hat mit der k. sächsischen und mit der k. preussischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangspasses (gebundener Marschrouten) in die gegenseitigen Länder, beziehungsweise bei dem Durchtransporte von derlei Schülblingen über die beiderseitigen Gebiete in's Ausland folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangspässen (gebundenen Marschrouten) beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatsangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documenten, beziehungsweise, wenn die Ausweisung mittelst Zwangsvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichlichen Uebernahm��usicherungen der betreffenden ausländischen Heimatsbehörden zum Gebrauche für die Einbruchsstation in einer Weise beizuschließen, daß diese Abschriften selbst zu integrierenden Bestandtheilen der Zwangspässe (Marschrouten), respective der ursprünglichen Reisepässe werden; wogegen die Originaldocumente wie bisher direct an die Heimatsbehörde des Schülblings einzusenden sein werden.

2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen oder bezüglich welcher die Uebernahm��erklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt, und daher die Abschiebung vor der Constatirung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beiderseitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht.

Zusolge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. April d. Z., Z. 4477, wird der Magistrat aufgefordert, sich bei Ausübung von diesfälligen Amtshandlungen genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu benehmen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 23. März 1877, Z. 1181.

Anlässlich eines speciellen Falles beschließt der Gemeinderath, daß in allen Fällen, mo zwar kein directes Vermögensinteresse, wohl aber irgend ein anderes besonderes Privatinteresse eines Gemeinderathsmitgliedes vorliegt, der §. 95 des Gemeindestatutes auf dasselbe anzuwenden ist.

Vom 27. März 1877, Z. 1506.

Der Gemeinderath beschließt die Erbauung einer Wassermesser-Probestation und Adaptirung von Localitäten für das Wasserbezugs-Inspectorat in der Großmarkthalle.

Vom 27. März 1877, Z. 478, 3825, 4930, 5106 und 5131 ex 1876.

Nach dem Antrage der Pferdebahn-Commission, welche auf Grund der mit Gemeinderathsbeschuß vom 12. November 1875, Z. 4209, erhaltenen Ermächtigung mit der Wiener Tramway-Gesellschaft über deren Ansuchen um Einleitung einer Verhandlung wegen Nachlasses eventuell Herabminderung ihrer Abgaben und Lasten in Verhandlung getreten ist, werden unter Aufrethaltung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der mit Gemeinderathsbeschuß vom 16. Februar 1872, Z. 2432, an Stelle der 5percentigen Abgabe von der Brutto-Einnahme (§. 37) für das Quinquennium 1872 bis incl. 1876 getretene Pauschalbetrag von jährlichen 70.000 fl. ö. W. wird für das Triennium 1878, 1879 und 1880 auf 50.000 fl. ö. W. herabgesetzt. Für das Jahr 1877 ist der Pauschalbetrag von 70.000 fl. zu bezahlen.

2. Der Wr. Tramway-Gesellschaft wird der nach §. 21 des Vertrages zu leistende Beitrag für die Reinigung und Bespritzung der Straßen, für die Entfernung des Schnees auf denselben unter den weiter folgenden Bedingungen vom 1. Mai 1877 an gegen einjährige Kündigung gegen dem nachgelassen, daß sie von diesem Termine an die Schneefäuberung ohne Verführung in den von ihr befahrenen Straßen (mit Ausnahme der Straßen des I. Bezirkes) von Trottoirkante zu Trottoirkante auf ihre alleinigen Kosten besorgt.

3. Die nach §. 38 des Vertrages zu entrichtende Gebühr zum Armenfonde wird unverändert belassen.

4. Bei allen Neu- und Umpflasterungen, welche vom 1. Jänner 1877 an in Ausführung gebracht werden, ist bei Berechnung der nach §. 11 des Vertrages zu leistenden Vergütung auf die Breite der Schienen derart Rücksicht zu nehmen, daß der Wiener Tramway-Gesellschaft bei einem einfachen Geleise das Steinmateriale für eine Pflasterfläche von 7 Schuh 6 Zoll Breite, und bei einem Doppelgeleise von 15 Schuh Breite aufgerechnet wird. Die

Gemeinde wird die Pflasterung der Straßenfahrbahn bis an das Schienengeleise vornehmen und der Wiener Tramway-Gesellschaft den auf sie entfallenden Theil aufrechnen.

5. Auf eine Enthebung von der Verpflichtung zum Ausbau von vertragsmäßigen Linien wird nicht eingegangen.

6. Der Plenarbeschluß vom 3. März 1876, Z. 477 und 540, M. Z. 3066 und 14.037, wird mit dem Bedeuten aufrecht erhalten, daß sich der Gemeinderath auch gegenwärtig weder für, noch gegen eine Concessionsverlängerung aussprechen könne. Er behält sich seine Rechte aus dem Vertrage vom 7. März 1868 bevor und hat gegenwärtig, wo der Vertrag noch 28 Jahre dauert, keinen Anlaß, in eine Revision des Vertrages oder in eine Verlängerung desselben einzugehen.

7. Zur Förderung des raschen Ausbaues der Tramwaylinie zur Hundsthurmerlinie wird der Wiener Tramway-Gesellschaft ein Drittel, d. i. 100.000 fl. von der laut §. 42 des Vertrages erliegenden Caution dann ausgefolgt, wenn der Beginn des Baues dieser Linie commissionell constatirt sein wird.

8. Auf die Aenderung der Pflastermauthgebühr als einer ärarischen Abgabe hat der Gemeinderath keinen Einfluß.

Die Bedingungen, unter welchen der Wiener Tramway-Gesellschaft die Schneefäuberung auf den von ihr befahrenen Straßen übertragen wird, sind folgende:

1. Die Wr. Tramway-Gesellschaft übernimmt die Schneefäuberung ohne Verführung des Schnees in allen von ihr im Wiener Gemeindegebiete befahrenen Straßen mit Ausnahme jener des I. Bezirkes, deren Reinigung gegenwärtig der allgemeinen österr. Transportgesellschaft obliegt.

2. Die Commune Wien erläßt dagegen der Wiener Tramway-Gesellschaft die Beitragsleistung für die Straßenreinigung, Schneefäuberung und Bespritzung mit Ausnahme der Beitragsleistung zu den Kosten für die Straßenreinigung, Schneefäuberung und Bespritzung der von der Wiener Tramway-Gesellschaft befahrenen und derzeit von der allgemeinen österr. Transportgesellschaft gereinigten und bespritzten Straßen im I. Bezirke.

3. Die Schneefäuberung ist in der ganzen Breite der Fahrbahn jeder Straße, d. i. von Kinnfal zu Kinnfal, beziehungsweise bei Straßen, wo auch sogenannte Zwischenplätze, wie beispielsweise auf der Mariabilderstraße, gepflastert sind, von Trottoirfante zu Trottoirfante vorzunehmen.

4. Der Schnee ist in Haufen zu schaufeln, die Kinnfale sind hierbei stets frei zu halten, und ist die Schneelagerung so einzurichten, daß längs der Trottoire freie Durchgänge in genügender Anzahl geschaffen und überhaupt der Wagen- und Personenverkehr nicht gehindert wird.

5. Liegen die Geleise der Pferdebahn von der Verkehrsstraße abseits, so hat die Wr. Tramway-Gesellschaft dem ungeachtet nicht nur ihre Geleise, sondern auch die Straßenfahrbahn in der sub 3 und 4 angegebenen Weise vom Schnee zu säubern.

6. Sobald die Wr. Tramway-Gesellschaft die Nothwendigkeit erkennt, ihre Geleise vom Schnee zu reinigen, wird dieselbe verpflichtet, gleichzeitig auch die Straßenfahrbahn in der angegebenen Breite vom Schnee zu säubern.

Jedenfalls ist die Wr. Tramway-Gesellschaft verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gemeinde die Schneefäuberung der Straße sogleich vorzunehmen.

7. Die Wr. Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, nach Auflösung des Uebereinkommens mit der allg. österr. Transportgesellschaft die Schneefäuberung auf den von ihr befahrenen Straßen des I. Bezirkes unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, ohne daß die Gemeinde Wien ihrerseits zur Uebertragung dieser Arbeit verpflichtet ist.

Sollten neue Pferdebahnlinsen im Wiener Gemeindegebiete entstehen, so hat das vorbezeichnete Uebereinkommen auch auf die Straßen, in welchen diese neuen Pferdebahnlinsen entstanden sind, Anwendung zu finden.

8. Das abzuschließende Uebereinkommen hat vom 1. Mai 1877 an auf unbestimmte Zeit zu gelten und steht beiden Theilen die Auflösung dieses Uebereinkommens gegen gegenseitige ganzjährige Kündigung zu und kann die Kündigung nur am 1. Mai eines jeden Jahres, die erste Kündigung aber nur am 1. Mai 1878 erfolgen.

Nach Auflösung dieses Uebereinkommens treten die diesfälligen Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 wieder in Rechtskraft.

Vom 27. März 1877, Z. 496 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath dehnt das mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juni 1866, Z. 2006, für die Wiener Communallehrer erlassene Verbot des Verkaufes von Schul- und Hilfsbüchern weiters dahin aus, daß sich die Wiener Communal-Volks- und Bürgerschullehrer in Zukunft auch mit dem Verkaufe von Schreib- und Zeichenrequisiten unter gar keiner Bedingung mehr befassen dürfen.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 2 des Magistrats-Verordnungsblattes muß es auf Seite 44, 7. Zeile von unten heißen: mittelbar der Stadtbauamtsdirection untergeordnet sind.